

Endfassung durch Mitgliedervotum vom 29.03.2021 bestätigt:

***Organisationsstatut für den THOMAS-ZWEIG DORTMUND der
ANTHROPOSOPHISCHEN GESELLSCHAFT IN DEUTSCHLAND e. V.***

Präambel

Der Thomas-Zweig Dortmund ist eine Vereinigung, in der jedem Mitglied die Möglichkeit eröffnet wird, in Freiheit auf seinem Erkenntnisweg der von Rudolf Steiner begründeten Anthroposophie voranzuschreiten. Dabei kann sich jeder gleichberechtigt in das Zweigleben einbringen.

Durch die Aktivierung von Herzenskräften kann ein sozialer Wärmerraum entstehen, in dem das Interesse von Mensch zu Mensch in den Mittelpunkt rückt. Im Erwachen am Seelisch-Geistigen des anderen können sich soziale Fähigkeiten entwickeln, die für gemeinschaftsbildende Prozesse dienlich sind: im Sinne einer offenen, lernenden und konfliktfähigen Gemeinschaft.

Zur Regelung der sozialen Beziehungen gibt sich der Thomas-Zweig Dortmund dieses Organisationsstatut.

**1.
Thomas-Zweig**

Im Thomas-Zweig schließen sich Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland e.V. (AGiD) zusammen, die im Großraum Dortmund das Anthroposophische Leben pflegen und entwickeln wollen.

Er ist eine Untergliederung der AGiD. Die Erlangung einer selbständigen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das örtliche Vereinsregister ist nicht beabsichtigt. Die Mitglieder fühlen sich den Grundsätzen verpflichtet, wie sie in der Satzung der AGiD e.V. niedergelegt sind.

**2.
Thomas-Haus**

Zentraler Ort für dieses Bestreben ist das 1992 errichtete THOMAS-HAUS, das sich im Eigentum des *BAUVEREIN ANTHROPOSOPHISCHE GESELLSCHAFT DORTMUND e. V.* befindet aufgrund des von der Stadt Dortmund als Grundstückseigentümerin übertragenen Erbbaurechts. Das Nutzungsrecht ist vorrangig dem Thomas-Zweig vorbehalten, das in entsprechenden Vereinbarungen im einzelnen geregelt ist. Das Thomas-Haus steht sozial in enger Verbindung mit dem Pädagogisch Sozialen Zentrum Dortmund e. V. (PSZD) und den übrigen Einrichtungen auf dem Gelände des PSZD.

**3.
Gemeinschaftsstruktur**

Den Mitgliedern des Thomas-Zweiges wird hiermit die Möglichkeit geboten, ihr Erkenntnisstreben aus der von Rudolf Steiner begründeten Anthroposophie in einem freien Geistesleben zu pflegen und für die Lebenspraxis fruchtbar zu machen.

Dieses Anliegen wird verwirklicht durch regelmäßige Zweigabende, Zusam-

menkünfte auch im Seniorenzweig, Arbeitskreise zu verschiedenen Themen und Lebensfeldern sowie durch weitere geisteswissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen und Vortragsangebote.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag durch die Zweigleitung mit Überreichen der von der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (AAG) ausgestellten Mitgliedskarte bestätigt.

Zur Deckung der allfälligen Ausgaben wird ein finanzieller Beitrag erwartet, der sich an die Beitragsrichtlinien der übergeordneten Vereinigungen (AAG, AGiD, AZ NRW) anlehnt.

5. Handlungsorgane

Handlungsorgane im Thomas-Zweig sind

- die Mitgliederversammlung
- die Zweigleitung (Initiativkreis)
- Arbeitskreise
- die Zweigkonferenz

6. Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Zweigleitung einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen, im wechselseitigen Einvernehmen auch per E-Mail.

Hier erfolgen alle für die Mitglieder wesentlichen Informationen zu Aktivitäten des abgelaufenen Jahres und geplanten Vorhaben, der Kassenbericht und das Haushaltsbudget. Über wesentliche Vorhaben kann ein Meinungsbild der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden. Sofern die anzustrebende Einmütigkeit nicht erzielt werden kann, geschieht dies durch Abstimmung wie etwa bei der Entlastung der Zweigleitung und der Berufung ihrer Mitglieder. Auf besonderen Antrag erfolgt die Abstimmung geheim.

Über den Ablauf der Versammlung wird durch einen dazu ernannten Teilnehmer ein Protokoll erstellt, das allen Mitgliedern bei Bedarf zugänglich gemacht wird.

Ergänzungen zur Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Zweigleitung eingereicht werden. Über deren Behandlung ist ggf. durch die anwesenden Mitglieder per Abstimmung zu befinden.

7. Zweigleitung

Die Zweigleitung versteht sich als Handlungsorgan für die Durchführung der Vorhaben des Thomas-Zweiges, das die Initiativen der Mitglieder aufgreift und eigene entfaltet. Sie besteht aus drei bis sieben Mitgliedern; die für eine Periode geltende Zahl wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder der Zweigleitung werden für die Dauer von höchstens drei Jahren berufen, auf besonderen Antrag durch geheime Wahl. Wiederwahl ist möglich. Für die von der AGiD bevollmächtigten Personen im Sinne von Ziff. (5) der Verwaltungsvereinbarung zwischen der AGiD und dem Thomaszweig vom 08.03.2008 kann die Wahlperiode durch gesonderten Mitgliederentscheid bis zu fünf Jahre verlängert werden.

Die Zweigleitung vertritt die Vereinigung in allen Außenbeziehungen und übt als Mieter die Haushoheit (Hausrecht) am Thomashaus aus.

Die Aufgaben werden innerhalb des kollegial geführten Leitungsgremiums aufgeteilt und in eigener Verantwortung erfüllt. Aus ihrer Mitte kann ein Gremium gebildet werden, das für die allfällige Geschäftsführung verantwortlich zeichnet.

Die Grundaufgaben bestehen insbesondere in der:

- thematischen Ausrichtung von Schwerpunktvorhaben für eine praxisorientierte und öffentlichkeitswirksame Entfaltung des Geisteslebens
- Vermittlung von Einführungsveranstaltungen zu Grundlagen der Anthroposophie
- Durchführung der laufenden Aufgaben und Koordinierung der Zweigaktivitäten
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Bericht über die seit der letzten MV erfolgten Aktivitäten
- Erstellung eines Finanzberichts für das abgelaufene und eines Budgets für das bevorstehende Jahr
- Erstellung eines Tätigkeits- und Veranstaltungsplans für die Zeit bis zur nächsten MV
- Öffentlichkeitsarbeit
- Pflege und Aktualisierung der Bibliothek und der Homepage
- Kontakt mit Bauverein, Arbeitszentrum NRW, AGiD und PSZD
- Vor- und Nachbereitung der Klassenstunden

8. Arbeitskreise

Zur Bearbeitung bestimmter Themen oder zur Realisierung bestimmter Vorhaben können sich Arbeitskreise bilden. Ihre Aufgabenbereiche können auch solche sein, die sonst in die Zuständigkeit der Zweigleitung fallen. Mindestens drei Zweigmitglieder können einen solchen Arbeitskreis ins Leben rufen. In ihm können auch weitere Teilnehmer mitwirken, die keine Zweigmitglieder sind.

Jeder Arbeitskreis informiert die Konferenz und Zweigleitung regelmäßig über seine Arbeitsthemen oder Vorhaben wie auch die Beendigung seiner Tätigkeit. In der inhaltlichen und methodischen Gestaltung seiner Aufgaben ist jeder Arbeitskreis frei.

Für die Aufbringung etwaiger Finanzmittel zur Erfüllung ihrer Vorhaben sind die Arbeitskreise zunächst selbst verantwortlich. In Abstimmung mit der Zweigleitung oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung können Finanzmittel aus dem Haushaltsbudget verwendet werden.

Beschlüsse, die für die Mitglieder von Bedeutung sind, werden schriftlich niedergelegt und in allgemein zugänglicher Form für die Mitglieder veröffentlicht.

9. Zweigkonferenz

Die Zweigkonferenz wird gebildet durch bis zu drei Mitglieder der Zweigleitung, jeweils einen Verantwortlichen aus den aktiven Arbeits- und Studienkreisen und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre bestätigt bzw. gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ihre Aufgabe besteht in der Wahrnehmung der allfälligen Aktivitäten, Unterstützung der Zweigleitung bei der Planung und Realisierung von Vorhaben und Arbeitsschwerpunkten, insbesondere zu den Jahresfesten. Die Konferenz wird in der Regel einmal im Quartal einberufen.

10. Konfliktregelung

Auseinandersetzungen über die Mitglieder berührende Themen sollen möglichst frühzeitig im Gespräch geklärt werden, wozu auch ihre Behandlung auf der Mitgliederversammlung gehören kann. Sollte dies zu einzelnen Themen oder Vorhaben nicht gelingen, kann ein Schlichtungskreis gebildet werden. Dieser besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die von der Konferenz ernannt werden. Soweit auf dialogische Weise eine Lösung nicht gelingt, kann der Schlichtungskreis der nächsten Mitgliederversammlung ein Entscheidungsvotum unterbreiten, über das ggf. durch Abstimmung entschieden wird.

*Heilsam ist nur, wenn
Im Spiegel der Menschenseele
Sich bildet die ganze Gemeinschaft
Und in der Gemeinschaft
Lebet der Einzelseele Kraft.*

*Den wirkenden Geist
An die Stelle des gedachten setzen
Heißt in dieser Zeit
Die soziale Grundforderung empfinden.*

Rudolf Steiner für Edith Maryon
*In Ausführung der Dreigliederung... (1920) und
Die soziale Grundforderung unserer Zeit (1921)*